

Austauschvorlage

zur Beschlussvorlage BV/0737/2018 „Richtlinie der Stadt Eberswalde über die Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Studierende“

- die Änderungen sind rot dargestellt - zur StVV Sitzung am 27.09.2018

STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0737/2018**

Datum: 24.08.2018

zur Behandlung in Sitzung:

- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:

15 - Bürgeramt

Betrifft: Richtlinie der Stadt Eberswalde über die Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Studierende und Auszubildende

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	12.09.2018	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	13.09.2018	Vorberatung
Hauptausschuss	20.09.2018	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	27.09.2018	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Richtlinie der Stadt Eberswalde über die Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Studierende und Auszubildende“.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Richtlinie im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde bekanntzumachen.

Boginski
Bürgermeister

Mit der vorgeschlagenen neuen Richtlinie sind nunmehr **drei** wichtige Änderungskomponenten verbunden.

Zum einen handelt es sich hierbei um eine Ausgestaltung des Verfahrens, welches bei der Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Begrüßungsgeld zu beachten ist sowie um Konkretisierungen bezüglich der Zuwendungsvoraussetzungen. Hierzu sind im Erläuterungsteil der beigefügten Synopse umfangreiche Ausführungen dargestellt.

Zum anderen handelt es sich um eine Änderung bezüglich der Begrüßungsgeldsätze (aktuell 80,00 € für das Semester, für welches erstmalig Begrüßungsgeld gezahlt wird sowie 50,00 € für jedes weitere Semester). Hierbei ist in Betracht gezogen worden, dass sich diese Sätze in den zurückliegenden 15 Jahren, im Unterschied zu den allgemeinen Preissteigerungen und insbesondere zu den Erhöhungen von studienunmittelbaren Kosten, nicht veränderten. So stieg der Semesterbeitrag in Höhe von 192,50 € im Wintersemester 2006/2007, in dem das im Regelfall für alle Studierenden pflichtige Semesterticket eingeführt wurde, auf 267,00 €, die für das Wintersemester 2018/2019 zu zahlen sind. Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen:

- 70,00 € Studentenwerksbeitrag
- 51,00 € Einschreib- bzw. Rückmeldegebühr
- 15,00 € AStA-Beitrag
- 130,00 € Semesterticket
- 1,00 € Beitrag zum klimaneutralen Semesterticket

In den kommenden Jahren sind weitere Steigerungen der Semesterbeiträge zu erwarten, da eine permanente Erhöhung der Preise allein für das Semesterticket auf bis zu 170,00 € im Wintersemester 2020/2021 gemäß den Verhandlungen zwischen dem Allgemeinen Studierendenausschuss der HNEE und dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg im Raum steht.

Zum dritten wird in die vorgeschlagene neue Richtlinie ein seitens der CDU Stadtfraktion Eberswalde eingereichter Änderungsantrag insofern eingearbeitet, als dass zukünftig neben Studierenden auch Auszubildenden, deren Begriffserklärung im § 3 vorgenommen wird, die Möglichkeit eingeräumt wird, einen Antrag auf Begrüßungsgeld stellen zu können.

Im vergangenen Jahr wurde Begrüßungsgeld insgesamt 1186 Mal (davon 297 Erstbewilligungen und 889 Folgebewilligungen) ausgezahlt (Sommersemester: 530/Wintersemester: 656).

Dies stellt eine Steigerung im Vergleich zu den Begrüßungsgeldauszahlungen in den davorliegenden Jahren dar:

2017: 1186 Bewilligungen

2016: 1042 Bewilligungen

2015: 1112 Bewilligungen

2014: 1034 Bewilligungen

Mit der vorgeschlagenen **Erweiterung des Berechtigtenkreises und der** Erhöhung des Begrüßungsgeldes in Höhe von 20,00 € pro Semester **bzw. Ausbildungshalbjahr** soll die Attraktivität des Studien- **bzw. Ausbildungs-** und Wohnortes Eberswalde weiter gestärkt werden. Hiermit sind auch finanzielle Auswirkungen verbunden, welche sowohl bezogen auf die Ertragsseite (insbesondere Schlüsselzuweisungen – siehe zu den allgemeinen Schlüsselzuweisungen die nachfolgenden Erläuterungen) als auch auf die Aufwandsseite (z. B. Erhöhung Kitaplatzbedarf) nicht detailliert beziffert werden können.

Die allgemeinen Schlüsselzuweisungen sind regelmäßigen Schwankungen unterworfen und neben der zu betrachtenden Einwohnerzahl von verschiedenen weiteren Faktoren abhängig (Höhe der Grund- und Gewerbesteuer, der Anteile an der Einkommenssteuer sowie der Umsatzsteuer und des Familienleistungsausgleichs). Daher kann eine genaue Bezifferung dahingehend, in welcher Höhe sich der Zuzug von Studierenden in künftigen Jahren auf die allgemeinen Schlüsselzuweisungen auswirkt, nicht dargestellt werden.

Dessen ungeachtet sollen im Folgenden wichtige Informationen hinsichtlich der Berechnung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen aufgeführt werden:

Die für die Berechnung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen maßgebliche Einwohnerzahl wird vom Landesamt für Statistik ermittelt (Resultat der Fortschreibung der auf dem Ergebnis des Zensus basierenden Bevölkerungszahl mit Stand 31. Dezember des vorvergangenen Jahres oder Durchschnitt der fortgeschriebenen Bevölkerungszahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres und der vorherigen vier Jahre).

Bezogen auf das Jahr 2017 ergibt sich hinsichtlich der allgemeinen Schlüsselzuweisungen nachfolgende Berechnung:

allgemeine Schlüsselzuweisungen: 23.147.471,00 €

maßgebliche Einwohnerzahl: 39.303

dies ergab eine durchschnittliche Schlüsselzuweisung pro Kopf in Höhe von 589 €, hiervon waren pro Kopf 258 € als Kreisumlage an den Landkreis Barnim abzuführen, somit verblieben bei der Stadt Eberswalde pro Kopf 331 €.

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen **Erweiterung des Berechtigtenkreises und der** Erhöhung des Begrüßungsgeldes wird von einem Anstieg der Bewilligungen in Höhe von 100 ausgegangen, wodurch die Auszahlung von Begrüßungsgeld in Höhe von rund **102.000 €** einzuplanen sein würde. Dies würde eine Steigerung von rund **34.000 €** pro Jahr bedeuten.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass dieser Beschlussvorlage, im Unterschied zur Entscheidung im Jahr 2004, kein Muster für ein Antragsformular beigelegt wurde, da nach hiesiger Auffassung dieses Formular nicht der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung bedarf und durch die Verwaltung zu erstellen und ggf. zu ändern ist.

Änderung des Vorschlages für eine neue Begrüßungsgeldrichtlinie

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat in ihrer Sitzung am 27.09.2018 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie der Stadt Eberswalde über die Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Studierende und Auszubildende

§ 1 Zuwendungszweck

- (1) Die Stadt Eberswalde bekennt sich zu ihrer Funktion als Ort der Bildung und der Wissenschaft. Die in Eberswalde Studierenden und Auszubildenden sollen sich am Studienort bzw. Ausbildungsort wohl fühlen und mit ihrer Stadt identifizieren. Das Begrüßungsgeld soll Studierenden und Auszubildenden die Entscheidung für Eberswalde als Studienort bzw. Ausbildungsort und neue Heimatstadt erleichtern.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Die Entscheidung über die Gewährung eines Begrüßungsgeldes erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Allen Studierenden und Auszubildenden, die die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, kann auf Antrag ein Begrüßungsgeld gemäß dieser Richtlinie gewährt werden.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind Studierende während der Studienzeit, die an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) immatrikuliert sind und ihren Hauptwohnsitz nach Eberswalde verlegt haben. Ebenso sind Auszubildende antragsberechtigt, die eine schulische Berufsausbildung an einer sich in Eberswalde befindlichen Bildungseinrichtung (insbesondere Berufsfachschulen, Fachschulen und Schulen des Gesundheitswesens) absolvieren oder die eine duale Berufsausbildung bei einem sich in Eberswalde befindlichen Ausbildungsbetrieb absolvieren. Weitere Voraussetzungen sind, dass das Datum der Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Eberswalde nicht mehr als 3 Monate vor dem Tag der ersten Immatrikulation an der HNEE bzw. vor dem Beginn der Ausbildung liegt und die Studierenden bzw. Auszubildenden innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten vor dieser Anmeldung in Eberswalde nicht mit Hauptwohnung gemeldet waren. Verlegen Studierende bzw. Auszubildende ihren Hauptwohnsitz wieder nach außerhalb, dürfen hiernach gestellte Anträge auf Gewährung von Begrüßungsgeld, auch im Falle eines Wiederezuges, nicht mehr bewilligt werden.

Gleiches gilt im Falle einer Exmatrikulation **bzw. Beendigung der Berufsausbildung**, sofern nicht innerhalb von 6 Monaten nach dieser eine erneute Immatrikulation an der HNEE **bzw. eine erneute Aufnahme einer Ausbildung gemäß Satz 2** erfolgte und die Hauptwohnsitznahme in Eberswalde nicht unterbrochen wurde. Das Begrüßungsgeld wird höchstens für die Dauer von 10 Semestern **bzw. Ausbildungshalbjahren** gewährt.

- (2) Die Antragstellung für das Begrüßungsgeld erfolgt für ~~das jeweils laufende Wintersemester vom 01.09. bis zum 31.12. und für das jeweils laufende Sommersemester vom 01.03. bis zum 30.06. des Jahres~~ Studierende für das jeweilige Winter- bzw. Sommersemester und für Auszubildende für die jeweils im ersten bzw. zweiten Kalenderhalbjahr beginnenden Ausbildungshalbjahre.

Folgende Unterlagen sind zur Bearbeitung vorzulegen:

- vollständig ausgefüllter Antrag auf Begrüßungsgeld
- Personalausweis oder Reisepass
- **Studierende:**

Immatrikulationsbescheinigung bei Erstbeantragung, bei Folgeanträgen Studierendenausweis oder Immatrikulationsbescheinigung für das jeweils laufende Semester.

Auszubildende:

- bei schulischer Berufsausbildung: Schulbescheinigung für das jeweils laufende Ausbildungshalbjahr
- bei dualer Berufsausbildung: Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes, in der versichert wird, das die/der jeweilige Auszubildende ihre/seine Ausbildung in dem jeweiligen Ausbildungshalbjahr in dem sich in Eberswalde befindlichen Ausbildungsbetrieb absolviert.

Sofern für die Bearbeitung eines Antrages im Einzelfall weitere Unterlagen erforderlich sind, sind diese von den Antragstellerinnen/Antragstellern beizubringen.

- (3) Die Verlegung eines Hauptwohnsitzes im Sinne dieser Richtlinie liegt dann vor, wenn in Eberswalde eine Anmeldung gemäß Bundesmeldegesetzes für eine Hauptwohnung oder eine alleinige Wohnung erfolgt.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Bewilligungsverfahren

- (1) Das Begrüßungsgeld beträgt 100,00 € für das Semester **bzw. Ausbildungshalbjahr**, für welches es erstmalig gewährt wird und 70,00 € für jedes weitere Semester **bzw. Ausbildungshalbjahr**.
- (2) Die Antragsteller/innen haben bei der Abgabe des Antrages neben ihrem Namen und Geburtsdatum sowie ihrer aktuellen Wohnanschrift **und Matrikelnummer** anzugeben, seit wann sie in Eberswalde ununterbrochen mit Hauptwohnung gemeldet sind, wann sie erstmals an der HNEE immatrikuliert wurden **bzw. erstmals eine Berufsausbildung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 begonnen haben**, wann sie ggf. zwischenzeitlich exmatrikuliert wurden **bzw. eine Berufsausbildung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 beendeten** und wann sie ggf. wieder immatrikuliert wurden **bzw. erneut eine Berufsausbildung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 aufgenommen haben**. Darüber hinaus haben sie zu versichern, dass sie

diese Zuwendung bisher für das laufende Semester **bzw. Ausbildungshalbjahr** weder beantragt noch erhalten haben.

- (3) Die mit der Antragstellung erhobenen personenbezogenen Daten sind mit Ablauf des 10. Jahres, das auf das Jahr einer Gewährung eines Begrüßungsgeldes fällt, zu löschen; im Falle einer Nichtgewährung sind diese Daten mit Ablauf des Jahres, das auf das Jahr der Nichtgewährung folgt, zu löschen. Wird ein Antrag zurückgezogen, sind diese Daten unverzüglich zu löschen.
- (4) Die Bewilligung des Begrüßungsgeldes erfolgt bei Vorliegen der in § 3 genannten Zuwendungsvoraussetzungen als nicht rückzahlbare Zuwendung. Das Begrüßungsgeld wird für das jeweils laufende Semester **bzw. Ausbildungshalbjahr** unverzüglich nach dessen Bewilligung gezahlt.
- (5) Eine schriftliche Benachrichtigung über die Bewilligung des Antrages unterbleibt.
- (6) Studierende **bzw. Auszubildende**, deren Antrag nicht entsprochen wird und welche ihren Antrag nach erfolgter Beratung nicht zurückziehen, erhalten eine schriftliche Information mit Angabe der Ablehnungsgründe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 16.09.2004 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Richtlinie der Stadt Eberswalde über die Gewährung eines „kommunalen Begrüßungsgeldes“ für Studierende außer Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

Vorschlag für neue Richtlinie	derzeitig geltende Richtlinie	Erläuterungen
<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat in ihrer Sitzung am 27.09.2018 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:</p> <p>Richtlinie der Stadt Eberswalde über die Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Studierende und Auszubildende</p> <p>§ 1 Zwecksetzung</p> <p>(1) Die Stadt Eberswalde bekennt sich zu ihrer Funktion als Ort der Bildung und der Wissenschaft. Die in Eberswalde Studierenden und Auszubildenden sollen sich am Studien- bzw. Ausbildungsort wohl fühlen und mit ihrer Stadt identifizieren. Das Begrüßungsgeld soll Studierenden und Auszubildenden die Entscheidung für Eberswalde als Studien- bzw. Ausbildungsort und neue Heimatstadt erleichtern.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Die Entscheidung über die Gewährung eines Begrüßungsgeldes erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde hat in ihrer Sitzung am 16.09.2004 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:</p> <p>Richtlinie der Stadt Eberswalde über die Gewährung eines „kommunalen Begrüßungsgeldes“ für Studierende</p> <p>§ 1 Zwecksetzung</p> <p>(1) Die Stadt Eberswalde bekennt sich zu ihrer Funktion als Ort der Bildung und der Wissenschaft. Die in Eberswalde Studierenden sollen sich am Studienort wohl fühlen und sich mit ihrer Stadt identifizieren. Das Begrüßungsgeld soll Studierenden die Entscheidung für Eberswalde als Studienort und neue Heimatstadt erleichtern.</p> <p>(2) Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p>Der Begriff „kommunalen“ ist entbehrlich, da aus der Richtlinie ersichtlich wird, dass es sich hierbei um eine Zuwendung der Stadt Eberswalde handelt.</p> <p>Zukünftig sollen neben Studierenden auch Auszubildende, deren Begriffsbestimmung im § 3 vorgenommen wird, Begrüßungsgeld beantragen können.</p> <p>Der § 1 Abs. 1 ist um den Berechtigtenkreis der Auszubildenden zu erweitern und anzupassen.</p> <p>Der Hinweis auf den Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten und gesetzlichen Vertreter der Stadt Eberswalde, in dessen Auftrag die Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung tätig sind, ist in dieser Richtlinie entbehrlich.</p>

§ 2 Zuwendungsempfänger

Allen Studierenden **und Auszubildenden**, die die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, kann auf Antrag ein Begrüßungsgeld gemäß dieser Richtlinie gewährt werden.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind Studierende während der Studienzeit, die an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) immatrikuliert sind und ihren Hauptwohnsitz nach Eberswalde verlegt haben. **Ebenso sind Auszubildende antragsberechtigt, die eine schulische Berufsausbildung an einer sich in Eberswalde befindlichen Bildungseinrichtung (insbesondere Berufsfachschulen, Fachschulen und Schulen des Gesundheitswesens) absolvieren oder die eine duale Berufsausbildung bei einem sich in Eberswalde befindlichen Ausbildungsbetrieb absolvieren.** Weitere Voraussetzungen sind, dass das Datum der Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Eberswalde nicht mehr als 3 Monate vor dem Tag der ersten Immatrikulation an der HNEE **bzw. vor dem Beginn der Ausbildung** liegt und die Studierenden **bzw. Auszubildenden** innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten vor dieser Anmeldung in Eberswalde nicht mit

§ 2 Zuwendungsempfänger

Die Stadt Eberswalde gewährt allen Studierenden, die die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, auf Antrag ein Begrüßungsgeld für den Erstantrag in Höhe von 80,00 € und für jeden Folgeantrag in Höhe von 50,00 € für das jeweilige Semester.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind Studierende während der Studienzeit, die an der Fachhochschule Eberswalde eingetragen sind und ihren Hauptwohnsitz zu diesem Zweck mindestens für die Dauer von 6 Monaten nach Eberswalde verlegt haben. Das Begrüßungsgeld wird höchstens für die Dauer von 10 Semestern gewährt.

Der § 2 ist um den Berechtigtenkreis der Auszubildenden zu erweitern und anzupassen.

Die Sätze hinsichtlich der Höhe des Begrüßungsgeldes sind in der derzeit geltenden Richtlinie doppelt aufgeführt, so auch unter § 4 Absatz 1, wo diese künftig auch allein aufgeführt werden sollen. Mit der Formulierung „kann“ im Vorschlag für die neue Richtlinie wird verdeutlicht, dass über die Gewährung des Begrüßungsgeldes nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden ist und ein Rechtsanspruch auf dessen Gewährung, insbesondere bei fehlenden Haushaltsmitteln, nicht besteht.

Mit der Änderung der Bezeichnung der Hochschule wird den aktuellen Gegebenheiten Rechnung getragen.

Der § 3 Abs. 1 ist um den Berechtigtenkreis der Auszubildenden zu erweitern und anzupassen, wobei klargestellt werden soll, dass eine Berufsausbildung sowohl schulisch als auch dual erfolgen kann.

Mit der neuen Richtlinie soll das Bearbeitungsverfahren dahingehend klargestellt werden, dass mit der Erstbeantragung des Begrüßungsgeldes und dessen Gewährung das Begrüßungsgeld unverzüglich ausgezahlt wird (§ 4 Absatz 2 des Vorschlages) und eine bestimmte Wartezeit nicht erforderlich ist. Mit den neuen Sätzen 2 und 3 wird gewährleistet, dass der Bezug von Begrüßungsgeld für ein Semester **bzw. Ausbildungshalbjahr**, in dem Studierende **bzw. Auszubildende** ggf. nicht bis zu dessen Ende in Eberswalde gemeldet sind, nur maximal einmal möglich ist.

Die Regelung, dass das Datum der Anmeldung in Eberswalde nicht länger als 3 Monate vor dem Tag der Immatrikulation liegen darf, ist bislang in Absatz

<p>Hauptwohnung gemeldet waren. Verlegen Studierende bzw. Auszubildende ihren Hauptwohnsitz wieder nach außerhalb, dürfen hiernach gestellte Anträge auf Gewährung von Begrüßungsgeld, auch im Falle eines Wiederezuges, nicht mehr bewilligt werden. Gleiches gilt im Falle einer Exmatrikulation bzw. Beendigung der Berufsausbildung, sofern nicht innerhalb von 6 Monaten nach dieser eine erneute Immatrikulation an der HNEE bzw. eine erneute Aufnahme einer Ausbildung gemäß Satz 2 erfolgte und die Hauptwohnsitznahme in Eberswalde nicht unterbrochen wurde. Das Begrüßungsgeld wird höchstens für die Dauer von 10 Semestern bzw. Ausbildungshalbjahren gewährt.</p> <p>(2) Die Antragstellung für Studierende für das jeweilige Winter- bzw. Sommersemester und für Auszubildende für die jeweils im ersten bzw. zweiten Kalenderhalbjahr beginnenden Ausbildungshalbjahre.</p> <p>Folgende Unterlagen sind zur Bearbeitung vorzulegen: - vollständig ausgefüllter Antrag auf</p>	<p>(2) Die Antragstellung für das Begrüßungsgeld erfolgt für das jeweils laufende Wintersemester vom 01.09. bis zum 31.12. und für das jeweils laufende Sommersemester vom 01.03. bis zum 30.06. des Jahres. Die Studierenden haben durch persönliches Erscheinen beim Bürgeramt der Stadtverwaltung Eberswalde die Ummeldung des Hauptwohnsitzes vorzunehmen.</p> <p>Das Bürgeramt bescheinigt auf dem Erstantrag den Zuzug, bei den Folgeanträgen die Richtigkeit der angegebenen Hauptwohnung. Die Auszahlung des Geldbetrages erfolgt in der Stadtkasse der Stadtverwaltung.</p> <p>Folgende Unterlagen sind zur Bearbeitung vorzulegen: - vollständig ausgefüllter und vom Bürgeramt</p>	<p>4 aufgeführt; dieser Regelung soll hinzugefügt werden, dass in den davor liegenden 18 Monaten ein Hauptwohnsitz in Eberswalde nicht bestand, wodurch kurzfristige Abmeldungen und Wiederanmeldungen vor einem Studien- bzw. Ausbildungsbeginn keine Wirkungen entfalten. Mit der Regelung des Satzes 4 soll klargestellt werden, dass, bis auf die hier genannte Übergangszeit, Studierenden bzw. Auszubildenden nur dann ein Begrüßungsgeld gewährt wird, wenn sie ein Studium bzw. eine Ausbildung in Eberswalde aufgenommen und im Zusammenhang hiermit ihren Hauptwohnsitz nach Eberswalde verlegt haben.</p> <p>Der § 3 Abs. 2 ist um den Berechtigtenkreis der Auszubildenden zu erweitern und anzupassen.</p> <p>Das Wort „Ummeldung“ soll mit Blick auf die Regelungen des Bundesmeldegesetzes in „Anmeldung“ geändert werden.</p> <p>Das meldebehördliche Verfahren bedarf keiner Regelung in dieser Richtlinie.</p> <p>Die Regelung hinsichtlich des Bearbeitungsverfahrens innerhalb der Dienststellen der Stadtverwaltung bedarf keiner Normierung innerhalb dieser Richtlinie.</p> <p>Die Pflicht hinsichtlich der Vorlage des Antrages</p>
--	--	---

<p>Begrüßungsgeld</p> <ul style="list-style-type: none">- Personalausweis oder Reisepass- Studierende: Immatrikulationsbescheinigung bei Erstbeantragung, bei Folgeanträgen Studierendenausweis oder Immatrikulationsbescheinigung für das jeweils laufende Semester.- Auszubildende<ul style="list-style-type: none">• bei schulischer Berufsausbildung: Schulbescheinigung für das jeweils laufende Ausbildungshalbjahr• bei dualer Berufsausbildung: Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes, in der versichert wird, das die/der jeweilige Auszubildende ihre/seine Ausbildung in dem jeweiligen Ausbildungshalbjahr in dem sich in Eberswalde befindlichen Ausbildungsbetrieb absolviert. <p>Sofern für die Bearbeitung eines Antrages im Einzelfall weitere Unterlagen erforderlich sind, sind diese von den Antragstellerinnen/Antragstellern beizubringen.</p>	<p>bestätigter Antrag auf Begrüßungsgeld</p> <ul style="list-style-type: none">- Personalausweis oder Reisepass- Studentenausweis und Immatrikulationsbescheinigung für das jeweils laufende Semester.	<p>kann sich für die Studierenden nur auf dessen Vollständigkeit seiner Ausfüllung beziehen.</p> <p>Im Regelfall ist die Vorlage des Studierendenausweises oder der Immatrikulationsbescheinigung bzw. der Ausbildungsbescheinigung ausreichend.</p> <p>Die Aufzählung soll künftig nicht mehr abschließend sein, da im Einzelfall die Beibringung weiterer Unterlagen erforderlich sein kann.</p>
--	---	--

<p>(3) Die Verlegung eines Hauptwohnsitzes im Sinne dieser Richtlinie liegt dann vor, wenn in Eberswalde eine Anmeldung gemäß Bundesmeldegesetzes für eine Hauptwohnung oder eine alleinige Wohnung erfolgt.</p>	<p>(3) Erfolgt mehrfach im Jahr eine Änderung der Hauptwohnung, sodass ein Missbrauch der Richtlinie anzunehmen ist, können nach pflichtgemäßem Ermessen Folgeanträge von der Stadtverwaltung abgelehnt werden.</p> <p>(4) Das Datum der Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Eberswalde darf nicht mehr als 3 Monate vor Beginn des Studiums liegen.</p>	<p>Unter Beachtung der Regelung des § 3 Absatz 1 des Vorschlages kann mit einer mehrfachen Änderung der Hauptwohnung kein Missbrauch der Richtlinie mehr verbunden sein, solange sich die Hauptwohnungen jeweils in Eberswalde befinden.</p> <p>Das Datum hinsichtlich der Anmeldung in Eberswalde soll künftig in § 3 Absatz 1 geregelt werden.</p> <p>Der Absatz 3 soll aus Klarstellungsgründen neu aufgenommen werden.</p>
<p>§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Bewilligungsverfahren</p> <p>(1) Das Begrüßungsgeld beträgt 100,00 € für das Semester bzw. Ausbildungsjahr, für welches es erstmalig gewährt wird und 70,00 € für jedes weitere Semester bzw. Ausbildungsjahr.</p> <p>(2) Die Antragsteller/innen haben bei der Abgabe des Antrages neben ihrem Namen und Geburtsdatum sowie ihrer aktuellen Wohnanschrift anzugeben, seit wann sie in Eberswalde</p>	<p>§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Bewilligungsverfahren</p> <p>(1) Das „kommunale Begrüßungsgeld“ beträgt 80,00 € für den Erstantrag und 50,00 € für Folgeanträge im jeweiligen Semester. Die Antragsteller haben bei der Abgabe des Antrages zu versichern, dass sie diese Beihilfe bisher für das laufende Semester weder beantragt noch erhalten haben.</p>	<p>In Anbetracht der Zeitraumes seit der Festlegung der gegenwärtige Sätze im Jahr 2003 und der seither zu verzeichnenden Preisentwicklung im Allgemeinen und der Studienbeiträge im Besonderen wird vorgeschlagen, die Sätze um jeweils 20 € zu erhöhen, womit eine weitere Attraktivierung des Instrumentes „Begrüßungsgeld“ verbunden ist (weitere Erläuterungen hierzu sind in der Sachverhaltsdarstellung zur Beschlussvorlage aufgeführt).</p> <p>Der § 4 Abs. 1 ist um den Berechtigtenkreis der Auszubildenden zu erweitern und anzupassen.</p> <p>Mit den neuen Absätzen 2 und 3 soll aus Transparenzgründen dargestellt werden, welche Daten zu erheben sind und wie lange deren Speicherung erfolgt.</p>

<p>ununterbrochen mit Hauptwohnung gemeldet sind, wann sie erstmals an der HNEE immatrikuliert wurden bzw. erstmals eine Berufsausbildung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 begannen, wann sie ggf. zwischenzeitlich exmatrikuliert wurden bzw. eine Berufsausbildung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 beendeten und wann sie ggf. wieder immatrikuliert wurden bzw. erneut eine Berufsausbildung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 aufgenommen haben. Darüber hinaus haben sie zu versichern, dass sie diese Zuwendung bisher für das laufende Semester bzw. Ausbildungshalbjahr weder beantragt noch erhalten haben.</p> <p>(3) Die mit der Antragstellung erhobenen personenbezogenen Daten sind mit Ablauf des 10. Jahres, das auf das Jahr einer Gewährung eines Begrüßungsgeldes fällt, zu löschen; im Falle einer Nichtgewährung sind diese Daten mit Ablauf des Jahres, das auf das Jahr der Nichtgewährung folgt, zu löschen. Wird ein Antrag zurückgezogen, sind diese Daten unverzüglich zu löschen.</p> <p>(4) Die Bewilligung des Begrüßungsgeldes erfolgt bei Vorliegen der in § 3 genannten Zuwendungsvoraussetzungen als nicht rückzahlbare Zuwendung. Das Begrüßungsgeld wird für das jeweils laufende Semester bzw. Ausbildungshalbjahr unverzüglich nach dessen Bewilligung gezahlt.</p> <p>(5) Eine schriftliche Benachrichtigung über die Bewilligung des Antrages unterbleibt.</p>	<p>(2) Die Bewilligung des „kommunalen Begrüßungsgeldes“ erfolgt bei Vorliegen der in § 3 genannten Zuwendungsvoraussetzungen als nicht rückzahlbare Zuwendung.</p> <p>(3) Eine schriftliche Benachrichtigung über die Bewilligung des Antrages unterbleibt.</p>	<p>Der § 4 Abs. 2 ist um den Berechtigtenkreis der Auszubildenden zu erweitern und anzupassen.</p> <p>Mit der Erweiterung des Absatzes 2 (neu Absatz 4) soll verdeutlicht werden, dass nach der Anmeldung keine Wartezeit verstreichen muss, welche vor einer Auszahlung des Begrüßungsgeldes zu berücksichtigen ist. Der § 4 Abs. 4 ist um den Berechtigtenkreis der Auszubildenden zu erweitern und anzupassen.</p> <p>Keine Änderungen</p>
--	--	--

<p>(6) Studierende bzw. Auszubildende, deren Antrag nicht entsprochen wird und welche ihren Antrag nach erfolgter Beratung nicht zurückziehen, erhalten eine schriftliche Information mit Angabe der Ablehnungsgründe.</p> <p>§ 5 Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt am 01. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 16.09.2004 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Richtlinie der Stadt Eberswalde über die Gewährung eines „kommunalen Begrüßungsgeldes“ für Studierende außer Kraft.</p>	<p>(4) Studierende, deren Antrag nicht entsprochen wird, erhalten eine schriftliche Information mit Angabe der Ablehnungsgründe.</p> <p>Diese Richtlinie gilt ab dem 1. September 2004</p>	<p>Mit der Erweiterung des Absatzes hinsichtlich eines möglichen Rückzugs des Antrages soll klargestellt werden, dass hierdurch das Verfahren beendet ist und kein weiterer Schriftverkehr mehr erfolgt.</p> <p>Der § 4 Abs. 6 ist um den Berechtigtenkreis der Auszubildenden zu erweitern und anzupassen.</p> <p>Die neue Richtlinie soll mit dem Sommersemester 2019 in Kraft treten.</p>
--	--	--